

Zeitschrift:	Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie
Herausgeber:	Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker
Band:	3 (1925)
Heft:	7
Rubrik:	Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Zeitschrift
für**

Sondernummer
enthaltend Verbandsnachrichten

Massage und Heilgymnastik
inklusive physikalisch-therapeutische Hilfsmittel

Obligatorisches Organ des Schweizerischen Fachverbandes
staatlich geprüfter Masseure und Masseusen

Verlag: Schweiz. Fachverband staatlich geprüfter Masseure und Masseusen

Redaktion und Sekretariat:

G. Untersander-Stiefel, Zeltweg 92, Zürich. — Telephon Hott. 6086

Administration: Benjamin Morell

Jahresabonnement (8 Nummern):
für Mitglieder Fr. 4.—
für Nichtmitglieder Fr. 6.—

Insertionspreis:
pro 1/8 Seite Fr. 4.—

3. Jahrgang

15. Oktober 1925

Nr. 7

Unsere erste schweizerische Mitgliederversammlung

am 12. Juli 1925 in Olten.

Aus der Diskussion. Fortsetzung.

Herr *Guggenbühl*, Zofingen, bemerkt zu den Aeusserungen Herrn Rudolfs: Die Unordnung ehemaliger Standesverhältnisse und der Mangel an gerechten Gesetzen hat uns seinerzeit zusammengeführt. Anlässlich der Herausgabe der aargauischen Verordnung war aber unsere Organisation noch zu schwach, sonst hätte diese Misère gewiss verhütet werden können. Auf gesetzliche Massnahmen zum Schutze des Ansehens und der Interessen unseres Berufsstandes, können wir keinesfalls verzichten. Wir haben ein Anrecht darauf, dass der Staat uns gute Fachschulen gebe. Ebenso bedürfen wir des staatlichen Schutzes, damit nicht dubiose und fremde Elemente die Gelegenheit dazu benützen, die Früchte unserer Arbeit zu vernichten, und damit unsere Existenzmöglichkeit untergraben. Letztere ist abhängig von einer guten beruflichen Ausbildung. Anderseits ist die Organisation staatlicher Fachschulen nicht denkbar ohne gesetzliche Grundlagen, welche auch das Recht zur Ausübung unseres Berufes bestimmen müssen.

Herr *Nyffenegger*, Lugano, richtet warme Dankesworte an den Zentralvorstand und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass dieser Anlass wiederum gute Gelegenheit geboten habe, seinen Kreis von bekannten Kolleginnen und Kollegen zu erweitern. Diese neue gute Idee, unsere Verbandsmitglieder aus der ganzen Schweiz zu versammeln, müsse dazu dienen, durch gegenseitigen Gedanken-austausch sein Wissen zu bereichern. Aus dem gleichen Grunde möchten wir auch die Notwendigkeit fachlicher Wiederholungskurse nicht ausser Acht lassen. Herr Nyffenegger erwähnt, dass speziell die ausländischen Kurgäste bei uns ein einheitliches Ar-

beitssystem vermissen. Da wir in dieser Richtung uns den schweidischen Masseuren gegenüber im Rückstande befinden, möchte er die Anregung dazu geben, einmal einen zehntägigen Spezialkurs unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. O. Veraguth zu veranstalten. Herr Nyffenegger glaubt, in solchen Kursen die Möglichkeit zu finden, ein einheitliches System in der Technik der Massage aufzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkung der Redaktion: Ein gutes «Einheitssystem» würde uns sicherlich viele bedeutende Vorteile bringen, doch dürften wir deswegen keineswegs, auch nur teilweise, auf gründliche Kenntnisse der Hydro-, Thermo-, Licht- und Elektrotherapie verzichten. Jedenfalls ist die Angelegenheit wichtig genug, um sie einer Prüfung zu unterziehen. Für diesbezügliche Meinungsäusserungen aus unserem Mitgliederkreise ist der Zentralvorstand sehr dankbar und bittet, unserem Sekretariate Mitteilungen zu machen, wer sich eventuell an einem Spezialkurse beteiligen möchte.

Zum Abschluss der Kollektiv-Haftpflichtversicherung für unsere Verbandsmitglieder.

Auf Antrag des Vorstandes der Sektion Zürich hatte unsere diesjährige Delegierten-Versammlung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu beraten. Die Delegierten gelangten zu der Ueberzeugung, dass es absolut zweckmässig erscheine, unsern Mitgliedern zu empfehlen, eine gemeinsame Versicherung einzugehen. In diesem Sinne erliessen wir in Nummer 5 unseres Blattes einen Aufruf und begründeten die Notwendigkeit, weshalb wir uns gegen allfällige Schadenersatzansprüche von Seite unserer Kundenschaft wirksam schützen müssen. Die Sektionsvorstände erhielten von der Delegierten-Versammlung den Auftrag, die auf unserm Arbeitsprogramm neuerschienene Versicherungsangelegenheit ihrerseits den Sektionsmitgliedern zur Diskussion zu stellen.

Nach eingehender Besprechung haben die Sektionen Zürich und Aargau anlässlich ihrer Quartals- und Generalversammlung sich mit grossem Mehr für den Abschluss eines Kollektiv-Haftpflichtversicherungs-Vertrages ausgesprochen. Von der Delegierten-Versammlung beauftragt, unterhandelte der Vorstand der Sektion Zürich mit den Direktionen verschiedener Gesellschaften über die Versicherungsbedingungen. Da die Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft «Winterthur» in ihrer Offerte gegenüber allen andern das weitgehendste Entgegenkommen zeigte, so wurden die Verhandlungen soweit zu Ende geführt, dass heute ein *unter Vorbehalt* fertiggestellter Vertrag vorliegt. Auf das Drängen von verschiedenen Seiten aus unserem Mitgliederkreise haben wir die Erledigung dieser Sache etwas beschleunigt. Der Zentralvorstand hat den bezüglichen Versicherungsvertrag nochmals einer gründlichen Prüfung unterzogen, und kann derselbe unsern Mitgliedern zur Annahme bestens empfohlen werden.

Da uns bekannt ist, dass gegenüber prakt. Aerzten eine Menge Prozesse wegen Schadenersatzansprüchen von ehemaligen Patienten anhängig sind, fühlen wir uns verpflichtet, ernstlich auf die dringende Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung aufmerksam zu machen. Diese Tatsache und die in Nummer 5 an-

geführten Gründe dürften besonders unsere selbständigen arbeitenden Verbandsmitglieder ohne Bedenken entschliessen lassen, ihre sofortige Beitrittserklärung abzugeben. Die Bedingungen der hier in Frage kommenden Versicherungsart sind, wie untenstehende Aufstellung zeigt, im Vergleich zu Einzeln- oder Privatversicherungen, äusserst günstig.

Bei einer im *voraus zu bezahlenden Jahresprämie* von Fr. 10.— pro Mitglied, garantiert die Versicherungsgesellschaft für folgende Versicherungssummen:

Bis zur Höhe des Betrages von Fr. 30,000.— bei Folgen von Verletzungen bzw. Schadenersatzansprüchen *einzelner Personen*.

Bis zur Höhe von Fr. 100,000.— gegen Unglücksfälle und Ereignisse; wobei *mehrere Personen* betroffen werden.

Bei Sach- oder Materialbeschädigungen (z. B. infolge Explosionen in gemieteten Zimmern oder Wohnungen) leistet die Versicherungsgesellschaft eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von Fr. 5000.—

Wir sind der Auffassung, dass die erwähnten Summen in jedem Falle genügen dürften zur Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche von Drittpersonen. Die Führung notwendiger Prozesse gegen grundlose Schadenersatzforderungen übernimmt die Versicherungsgesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr. Zur näheren Orientierung über den genauen Umfang und Gültigkeit der Versicherung erhält jeder Versicherte ein besonderes gedrucktes Vertrags-Exemplar, enthaltend «Allgemeine Versicherungsbedingungen». Gleichzeitig wird jedem Mitgliede eine bedruckte Karte zum Ausfüllen zugestellt. Da dieselbe eine Beitrittserklärung enthalten und der Versicherungs-Gesellschaft übergeben werden muss, bitten wir dringend, die betreffende Karte richtig ausgefüllt und unterzeichnet, in *möglichst kurzer Frist* unserem Sekretariat, Zeltweg 92, Zürich 7, zu übersenden.

Verbands-Nachrichten.

Zentral-Vorstand.

In der Sitzung vom 23. Juni hatte sich der Arbeitsausschuss mit dem Problem der verschiedenen kantonalen medizinalgesetzlichen Verordnungen zu befassen. Wie bekannt, richteten wir an sämtliche Gesundheitsbehörden in einem umfangreichen Schreiben ein Gesuch um möglichst einheitliche Gesetzgebungen zur staatlichen Ausbildung, Prüfung und Patentierung unserer Berufskandidaten. Bereits haben einige Kantone mit dem Versprechen geantwortet, unsere Wünsche einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Insbesondere beschäftigte sich der Arbeitsausschuss mit den unhaltbaren Zuständen im Kanton Aargau, welche durch den Erlass einer amtlichen, höchst ungerechtfertigten Verordnung entstanden sind. Gemäss den Beschlüssen unserer diesjährigen Delegiertenversammlung stellten wir alsdann an die aargauische Behörde das Begehr um Abänderung der in den §§ 10 und 11 enthaltenen grundlosen Bestimmungen.

Als weiteres war zu beraten über den Text einer andern Eingabe an die Gesundheitsbehörde des Kantons Zürich. So wurde beschlossen, wenn möglich Veranlassung zu geben zur Gründung einer staatlichen Pedicureschule nach dem Muster unserer heutigen Masseurschule. Dadurch soll eine gute Ausbildungsstätte geschaffen werden für alle unsere Standesangehörigen, welche sich berufsmässig mit der Fusspflege befassen wollen. Auf Grund gesetzlicher Ordnung hoffen wir,

auch in diesem Berufszweige, in fachtechnischer wie in berufsmoralischer Beziehung, einwandfreiere Verhältnisse zu erhalten.

Ausserdem standen als bedeutende Traktanden die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung unserer Verbandsmitglieder neben der Organisation unserer ersten schweizerischen Versammlung zur Diskussion. Nachdem anfangs nur von einer Versicherung der Mitglieder im Kreise der Sektion Zürich die Rede war, gelangte man alsbald zu der Ueberzeugung von der Zweckmässigkeit einer Ausdehnung der Versicherungsaktion auf den ganzen Verband.

Anlässlich der Sitzung vom 5. Oktober nahm der Vorstand einen Bericht entgegen über die am 27. September in Rheinfelden stattgefundene Generalversammlung der Sektion Aargau. Unter verschiedenen andern Traktanden waren an der genannten Sitzung folgende Geschäfte zu erledigen: Ergänzung des Inhaltes der neu zu druckenden Verbandsstatuten, die definitive Festsetzung des Textes zur Eingabe des Gesundheitswesens des Kantons Zürich betr. die Regelung der Pedicurefrage und die Prüfung und Genehmigung des vorliegenden Kollektiv-Haftpflichtversicherungs-Vertrages mit der Versicherungsgesellschaft «Winterthur».

Ferner haben wir unsren Mitgliedern kundzugeben, dass uns vom Verein der Masseure in der französischen Schweiz ein Schreiben zugekommen ist, laut welchem diese Auskunft wünschen über unsre Bedingungen zur Aufnahme einer Sektion Genf in unsren Verband. Schon im Jahre 1918, also während der Gründung unseres Verbandes, war das Organisationskomitee vor die nämliche Frage gestellt. Zur Erreichung unserer Verbandszwecke musste bei der Abfassung der Statuten die Bestimmung aufgenommen werden, dass jedes unsrer Verbandsmitglieder im Besitze einer Prüfungsurkunde und einer amtlichen Bewilligung zur Ausübung der Massage sein müsse. Unsere westschweizerischen Berufsfreunde waren in diesem wesentlichsten Punkte anderer Meinung. Zu unserem grossen Leidwesen lehnten sie die Erfüllung dieser von uns als notwendig erachteten Vorbedingung ab. Da wir aber eine wirksame Sanierung unserer Standesverhältnisse nur unter Mit hilfe des Staates und einer grundlegenden gesetzlichen Ordnung zu erreichen glaubten, so entstanden dadurch zwei ganz verschiedene Auffassungen. Trotz wiederholten Annäherungsversuchen unsseits gelang es nicht mehr, mit den Genfern in Verbindung zu treten.

Mit umso grösserer Genugtuung und Freude nahmen wir daher Kenntnis von deren Absicht, sich nun doch unserer Organisation anzuschliessen. Im Gefühle freundschaftlichen Wohlwollens beriet der Arbeitsausschuss mit vielseitigen Erwägungen über die zu erteilende Antwort. Unter Berücksichtigung der noch immer bestehenden Tatsache, dass wir zur Hebung unseres Berufsstandes der staatlichen Mitwirkung und des gesetzlichen Schutzes notwendig bedürfen, mussten unsre Statuten hiefür als zuverlässige Richtlinie dienen. Trotz wärmster Sympathie für unsre Genfer Kollegen fühlten die beratenden Mitglieder sich genötigt, an den alten Grundsätzen festzuhalten, denn eine Abweichung vom bisherigen Kurs würde gewissermassen einen Verzicht auf das Ergebnis unsrer mehrjährigen Verbands tätigkeit gleichkommen. Da wir darnach trachten müssen, dass nur fachlich gut ausgebildete und geprüfte Leute als Mitglieder unsrem Verbande angehören, so wurde das Genfergesuch auch in diesem Sinne beantwortet. Wir können es uns nicht gestatten, vom Bestreben nach guter Ordnung abzulassen. Die Aufnahme tüchtiger und seriöser Fachleute gereicht uns zur besondern Ehre und ist sehr geeignet mitzuwirken zur Förderung unsrer gemeinsamen Standesinteressen. Anderseits aber ist es auch unsre Pflicht, nach Kräften sorgsam darüber zu wachen, dass dubiose Elemente mit unlautern Absichten unsrem Stande fern bleiben. Als ein kostlich Gut wollen wir unsre Standesehrre treu behüten und wünschen daher sehr, diesmal in der Westschweiz einem entsprechenden Verständnis zu begegnen. Zweifellos liegt es im Sinne und im Wunsche unsrer gesamten Mitgliedschaft, wenn kommende Verhandlungen unsre Standesangehörigen aus West und Ost zusammenführen. Gemeinsam geniessen wir das Glück, eine schöne Heimat, in der alles wohlgeordnet ist, als die unsrige zu haben. Für uns gemeinsam, gestaltet sich das Los der Masseure und Masseusen, gemeinsam sind auch unsre Ziele und Standesinteressen. Deshalb müssen wir alle füreinander von gleichem Wohlwollen und von gleichgutem Geiste beseelt sein. Dieselben Motive mögen unsre westschweizerischen Berufskameraden dazu bewegen, ihre frühere zurückhaltende Stellung mit dem Eintritt in unsren Verband zu vertauschen. Inzwischen bereiten wir eine aufrichtig freundschaftliche Aufnahme vor und entbieten ihnen bis auf weiteres unsre herzlichsten Grüsse.

Sektion Aargau.

Am Sonntag, den 27. September hielten die Mitglieder der Sektion Aargau ihre diesjährige Generalversammlung in Rheinfelden ab. Mit den Sektionsmitgliedern waren auch zwei Mitglieder des Zentralvorstandes erschienen. Nach der üblichen Begrüssung, Bekanntgabe der Traktandenliste und Verlesen des Protokolls, wurden der Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegengenommen und ohne weitere Diskussion genehmigt. Als Delegierte wurden die Herren Präsident J. Welti, H. Hartmann und A. Frehner gewählt. Präsident Welti gibt der Versammlung Kenntnis vom Inhalt des Schreibens an die aargauische Gesundheitsbehörde, worin diese im Auftrage unserer Delegierten-Versammlung dringend ersucht wird um Abänderung der §§ 10 und 11 der aargauischen amtlichen Verordnung.

G. Untersander-Stiefel referierte hierauf über das Ergebnis der bis anhin unternommenen Schritte, sowie über das eigenartige Zustandekommen, über die Anwendung und die Befolgung dieser amtlichen Vorschriften.

Die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Aargau äusserte in ihrer Beantwortung (am 16. Juni 1925) unserer Eingabe (vom 6. Juni 1925) die Auffassung, dass, nachdem schon unterm 14. November 1921 den aargauischen Massaguren ausführlich auseinandergesetzt worden sei, warum die Verordnung über die Ausübung der Massage vom 21. September 1921 nicht nach ihren Wünschen geändert werde und dass heute keine Veranlassung vorliege, noch einmal auf die gleichen Beschwerden einzutreten.

Hiezu hat die Verbandsleitung nun definitiv Stellung genommen und beschlossen, keine Mittel unversucht zu lassen, um unseren in ihrer beruflichen Entwicklung bis zur äussersten Grenze eingeschränkten Berufskameraden das durch Amtsgewalt beinahe gänzlich entwundene Existenzrecht wieder zurückzugewinnen. Das in die persönlichen Rechte und Freiheit des Bürgers tief einschneidende Verbot, sich ohne ein nicht über acht Tage altes ärztliches Rezept durch geprüfte und patentierte Fachleute in Massagebehandlung begeben zu dürfen, ist eine offensichtliche Inschutznahme einseitiger Parteiinteressen. Dazu auch noch die Benützung der öffentlichen Presse für persönliche Empfehlungen als strafbare Handlung zu verbieten, ist ein Akt, der jeden gerechdenkenden Menschen mit Entrüstung erfüllen muss. Solche von Unterdrückungslust durchtränkten Massregeln treten als bedenkliche Zeugen auf gegenüber einer Behörde, deren Autorität vom Geiste strenger Gerechtigkeit getragen und von unentbehrlichem Vertrauen des guten Bürgertums gestützt werden soll

Unsere echten Schweizerherzen schlagen ebenso warm wie dasjenige eines jeden andern Miteidgenossen. Diese entwürdigende Fessel lässt uns in unserem schweren Existenzkampfe des gesetzlichen Schutzes gänzlich entbehren. Sie setzt uns jederzeit beliebiger Angriffe und fremder Willkür aus. Sie muss gelöst werden, denn dadurch wird unser Ehrgefühl und unser Rechtsempfinden fortwährend aufs tiefste verletzt. Wenn die Not uns dazu zwingt, werden wir uns zur Wehr setzen und kämpfen nach dem Vorbilde der alten Eidgenossen, in brüderlicher Treue und Eintracht, gegen menschliche Selbstsucht und Vergewaltigung.

Kameraden und Mitbürger! Wir sind treue Eidgenossen! Wie einst unser Wilhelm Tell, grüssen wir auch keinen modernen Gesslerhut. Diese aus tiefempfindender Seele stammenden Worte müssen erschallen vor dem Gewissen jener Männer, die das Amtskleid ehrend schützt und die gebieterisch Achtung von uns fordern. Unser Mahnruf darf aber auch nicht ungehört bleiben von allen jenen Leuten, welche uns so gerne mit Repressalien drohen, den guten Zweck unserer Organisation nicht kennen und unsere Berufsexistenzen nicht dulden wollen. Unsere Standesehrte gebietet, nicht zu ruhen, bevor uns Gerechtigkeit und bürgerliche Gleichberechtigung zuteil wird. Die Staatsobrigkeit wird sich ihrer Pflicht nicht entziehen können, uns ein vitales Recht zu sichern auf unserer eigenen heimatlichen Scholle, zum Wohle der Volksgesundheit pflichttreu zu wirken und zu schaffen, ohne die beständige Gefahr willkürlicher Unterdrückung.

Sektion Bern.

Wir haben das Vergnügen, unsren Verbandsmitgliedern mitzuteilen, dass die Sektion Bern im Verlaufe dieses Jahres eine erfreuliche Anzahl neuer Mitglieder erhalten hat. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit unseres beruflichen Zusammenschlusses gewinnt immer mehr Boden und führt unserer Organisation fortwährend weitere Kreise von Fachleuten zu. Gebundenheit und Eintracht machen uns stark. Vorbildliche Moral, berufliche Tüchtigkeit, eiserner Fleiss und zähe Ausdauer sind unsere wirksamsten und zuverlässigsten Helfer. Damit erreichen wir jene Höhe, worauf wir den uns gebührenden Platz in der menschlichen Gesellschaft finden. Alle Sektionen befinden sich in emsiger Tätigkeit und «Bern» zeigt, dass es auch nicht zurückbleiben will. Auch unsere Bernerkameraden sind ernstlich bemüht, ihre wertvolle Arbeit beizutragen an die Entwicklung unserer Organisation.

Sektion Zürich.

Zur Einberufung der zweiten Quartalsversammlung der Sektion Zürich am 24. Juni lag eine besonders reichhaltige Traktandenliste vor. Neben den regulären Vereinsgeschäften waren folgende Fragen zu behandeln:

1. Stellungnahme der Sektion Zürich betr. die gesetzliche Berechtigung zur berufsmässigen Ausübung der Massage durch Gemeindepflegeschwestern.
2. Besprechung des Antwortschreibens auf eine diesbezügliche Anfrage von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich.
3. Bekanntgabe der an die aargauische Gesundheitsbehörde gerichtete Beschwerdeschrift (vom 6. Juni 1925) und deren eingegangene Antwort.
4. Beratung über einen Entwurf zur Eingabe für eine neue kantonale Verordnung zur staatlichen Ausbildung und Prüfung der Pedicure im Kanton Zürich.
5. Bekanntmachung unserer Eingabe an alle 24 kantonalen Gesundheitsbehörden betr. die interkantonale Regelung der Masseurfrage.
- .6 Diskussion über die Veranstaltung unserer ersten schweizerischen Verbandsmitgliederzusammenkunft in Olten.

Traktandum 1 gab zu reger Diskussion Anlass. Es wurde beschlossen, den zürcherischen Behörden den Antrag zu stellen, zur berufsmässigen Ausübung der Massage auch von den Gemeindeschwestern die Absolvierung des obligatorischen Ausbildungshalbjahres mit Prüfung zu verlangen. Ausserdem wurde der Beschluss gefasst, anhand unseres Normaltarifes mit dem kantonalen Gemeindepflegeverband eine Taxvereinbarung zu treffen zur Bedienung bemittelner Patienten. Mit dieser Vereinbarung müsste die Neutralisierung illoyaler Konkurrenz erreicht werden. Für eingehendere Besprechung dieses Problems werden wir später wieder hierauf zurückkommen.

Die Haltung der aargauischen Behörden und die Ungerechtigkeit, welche unserem Stande durch den Erlass jener bekannten amtlichen Verordnung angetan wurde, hat auch in unsren Kreisen Erbitterung wachgerufen. Der in der heutigen Nummer erschienene Bericht ist eine Wiedergabe der vorherrschenden Stimmung in unserer gesamten Mitgliedschaft.

Die Standesverhältnisse der Pedicure in Zürich lassen heute viel zu wünschen übrig. Der zweifelhafte Wettbewerb und die seit längerer Zeit eingeschlichene Unmoral mahnen zur Aufmerksamkeit. Zum Zwecke der Regelung der Pedicurefrage machten wir deshalb die Anregung zur Gründung einer staatlichen Institution, nach dem Muster unserer Masseurfachschule.

Zum Schluss bleibt noch zu berichten, dass der Vorstand der Sektion Zürich in seinem Winterprogramm uns einige Vorträge, eventuell die Veranstaltung eines theoretischen und praktischen Repetitionskurses im Universitäts-Institut für physikalische Therapie, in Aussicht stellte. Herr Professor Dr. O. Veraguth hat in höchst verdankenswerter Weise uns schon wiederholt äusserst lehrreiche und anregende Unterrichtsabende geboten. Unsere Mitglieder wären gewiss wieder sehr dankbar, für solch' gute Gelegenheit zu unserer geistigen und fachtechnischen Weiterbildung.

An unsere Verbandsmitglieder!

Alle Mitglieder, welche unserer Kollektiv-Haftpflicht-Versicherung beizutreten gedenken, werden hiemit höflichst ersucht, die in nächster Zeit von der Versicherungs-Gesellschaft an sie gelangende Antwortkarte (Beitrittserklärung), richtig ausgefüllt und unterzeichnet, *sofort* an unser Sekretariat, Zeltweg 92, Zürich 7, zurückzusenden.

Diejenigen Mitglieder, deren Beitritt durch die gegebene Unterschrift von der letzten Versammlung bereits betätigt ist, werden hierauf besonders aufmerksam gemacht. Näheres hierüber siehe im Textteil dieses Blattes.

LICHTBILDER-VORTRAG und Quartalsversammlung der Sektion Zürich

Samstag, den 31. Oktober 1925, abendspunkt 8 Uhr
im Restaurant Du Pont, 1. Stock, Zürich 1

Thema:

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

u. Gelenkentzündungen als deren häufige Begleiterscheinungen

Referent: Herr Dr. med. Stauffer

Näheres wird in den besondern Einladungen bekanntgegeben

Sennrütli

Degersheim (Toggenburg) 900 m ü. M.

Best einger. physikalisch-diätetische Kuranstalt
Speziell ausgebildetes Massagepersonal

Das ganze Jahr offen

Erfolgreiche Behandlung: Adernverkalkung,
Gicht, Rheumatismus, Blutarmut, Nerven-,
Herz-, Nieren-, Verdauungs- und Zucker-
krankheiten, Rückstände von Grippe etc.

Illustrierte Prospekte.

F. Danzeisen-Grauer, Dr.med.v.Segesser

Bitte!

Unsere verehrten Mitglieder werden
hiemit höflichst gebeten, an den
Sektionsversammlungen
sich recht zahlreich
zu beteiligen



Sanitätsgeschäft HAUSMANN ZÜRICH, Uraniastr. 11

Sanitätsgeschäft vorm. P. RUSSENBERGER ZÜRICH, Münsterhof 17

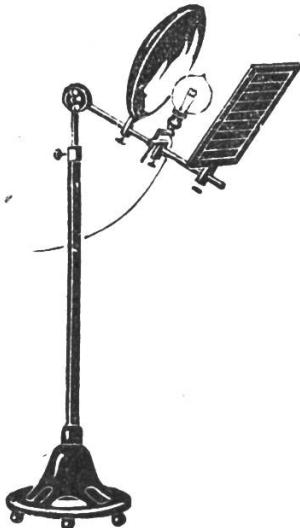
empfehlen

Heissluftapparate, Bier'sche Saugglocken, Elekt. Vibrations-Massage-
apparate (Sanax und Penetrator), Massierkugeln, Elekt. Heissluft-
douchen, Schwitzapparate, Elekt. Bestrahlungshandlampe „Mingold“
(mit Weiss-, Rot-, Blau- und Gelblicht), Hochfrequenzapparate,
Personenwagen, Watte, Verbandstoffe, Vaseline, Kautschukheftpflaster.

Alle elektrischen Apparate sind ans Lichtnetz anschliessbar

Spezialrabatt für Masseure und Masseusen

Die Bestrahlungslampe Thermophor



zur lokalen Blau-, Rot- und Weiss-Lichtbestrahlung ist mit einer nach einem besonderen Verfahren hergestellten elektrischen Lampe von 100 Normalkerzen ausgestattet. Das Spektrum des Lichtes ist ausserordentlich reich an chemisch wirksamen, wie an tiefdringenden Wärmestrahlen. — Ein parabolischer Hohlspiegel aus Nickellegierung von zirka 350 mm Durchmesser verhindert Streunungsverluste und gewährleistet eine gleichmässige Verteilung des ausgesandten Strahlenbündels auf der Körperfläche. Vor der Lampe können Blau- und Rot-Filter eingesetzt werden.

Indikationen: Akuter und chron. Gelenkrheumatismus, Muskelrheumatismus, Ischias, Neuralgien, Gicht, Katarre etc. — **Besondere Vorzüge:** Bequemste Verstellbarkeit, absolute Gefahrlosigkeit, Einfachheit und Sicherheit im Betrieb, geringer Stromverbrauch, mässige Anschaffungskosten!



Weitere Spezialitäten :

HOCHFREQUENZ - APPARATE

RADIOLUX

RADIOSTAT

RADIOFOR

neueste Konstruktionen, erdschlussfrei!

VIBRATIONSMASSAGE-APPARATE

SANAX D. R. P., für Gesichts- und Kopfmassage

PENETRATOR D.R.P., für intensive Körpermassage



HEISSLUFTDOUCHE

ORIGINAL-FÖN

neuestes Modell, heiss und kalt!

Der unübertreffliche Haartrockner!



MININ-GOLDSCHEIDER-

BESTRAHLUNGSLAMPE

Neu! Tischständer zu Minin!

in jeder Richtung verstellbar

Elektrische Manicure- und Pedicure-Apparate

Ausführliche Prospekte und Angebote unverbindlich

E. Haag, Bahnhofstr. 57B, Tel. S. 73.83, Zürich 1